

Beglaubigte Abschrift

[REDACTED]

Landgericht

[REDACTED]

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Haintz legal Rechtsanwalts GmbH, Ostheimer Str. 28, 51103 Köln

Geschäftszeichen: 001127-25

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch die Vertretungsberechtigte Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Freshfields PartG mbB, Große Gallusstraße 14, 60315 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: DR-000499 JHM/kha

hat das Landgericht

am

22.12.2025 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache – unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) – untersagt, das unter der URL

<https://www.facebook.com/> abrufbare Profil [REDACTED] mit dem Namen [REDACTED] und dem Lichtbild des Antragstellers öffentlich wahrnehmbar zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage A 1 ersichtlich.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf bis zu 14.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller macht im Wege einstweiligen Rechtsschutzes einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmbarmachung eines sog. Fake-Profiles geltend.

Die Beklagte betreibt die Social Media-Plattform „Facebook“. Unter der im Tenor bezeichneten URL war von Dritten auf dieser Plattform ein Profil veröffentlicht worden, das unter dem Namen und mit Lichtbildern des Antragstellers verbreitet wurde, das dieser aber nicht veranlasst und nicht genehmigt hatte.

Nachdem er am 30.10.2025 hiervon Kenntnis erlangt hatte, ließ er die Antragsgegnerin mit E-Mail vom Folgetag auf Löschung in Anspruch nehmen (Anlage A 2). In der Antwort-E-Mail vom 1.11.2025 teilte die Antragsgegnerin mit: „...Wir haben den Zugriff auf den von Ihnen gemeldeten Inhalt eingeschränkt, weil er gegen unsere Gemeinschaftsstandards verstößt. ...“ (Anlage A 3). Dennoch war der Account in der Folgezeit unverändert online abrufbar. Darauf wies der Antragsteller unverzüglich hin und forderte erneut – erfolglos – die Löschung (Anlagen A 4 und A 5).

Nach Einreichung und Zustellung des vorliegenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung deaktivierte die Antragsgegnerin den Account am 9.12.2025.

Die Antragsgegnerin lässt vortragen (ohne dass der Antragsteller dazu bislang Stellung nehmen konnte), dass sie nicht beabsichtige, den Account wieder zu aktivieren.

Der Antragsteller meint, er habe einen Unterlassungsanspruch bzgl. des Fake-Accounts.

Der Antragsteller beantragt:

Der Antragsgegnerin wird – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache - unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 Euro, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), untersagt, unter der URL

<https://www.facebook.com/> [REDACTED]

abrufbare Profil [REDACTED] mit dem Namen [REDACTED] und dem Lichtbild des Antragstellers öffentlich wahrnehmbar zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage A 1 ersichtlich.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie meint, es fehle – nach Deaktivierung des Accounts und bei fehlendem eigenen Willen, den Account wieder online zu stellen – mangels Wiederholungsgefahr, jedenfalls aber aufgrund Erfüllung an einem Verfügungsanspruch. Aus demselben Grund sei auch kein Verfügungsgrund gegeben. Im Übrigen handele es sich bei dem Unterlassungsantrag um einen verkappten Leistungsantrag auf Entfernung des Accounts.

Das Gericht hat nach schriftlicher Anhörung der Antragsgegnerin ohne mündliche Verhandlung entschieden.

Im Übrigen wird für den Sach- und Streitstand auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO begründet.

1. Das angerufene Gericht ist gemäß Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 2. Alt EuGVVO (Brüssel Ia-VO) international, gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO örtlich und gemäß den §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

2. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Verfügungsanspruch aus den §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m Art. 1 Abs. 1 GG darauf, dass diese es unterlässt, den streitgegenständlichen Account künftig auf ihrer Plattform wahrnehmbar zu machen.

Dabei wird zur Begründung zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Antragsschrift auf Erlass der einstweiligen Verfügung nebst Anlagen sowie auf den Inhalt der eidestattlichen Versicherung des Antragstellers Bl. 13 d.A. Bezug genommen.

Zu den Einwendungen der Antragsgegnerin wird ergänzend Folgendes ausgeführt:

Unabhängig davon, ob in dem Anspruch auf künftiges Unterlassen aus der Natur der Sache heraus auch der Löschungsanspruch für einen aktiven Account enthalten wäre, ist nach Deaktivierung des Accounts der auf Unterlassung gerichtete Antrag jedenfalls jetzt korrekt.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund des einmaligen Verstoßes grundsätzlich indiziert. Unter bestimmten Umständen kann dies im Einzelfall anders zu beurteilen sein (vgl. NK-BGB/Schmidt-Räntsche/Keukenschrijver, 5. Aufl. 2022, BGB § 1004 Rn. 120, beck-online). Dafür ist aber vorliegend seitens der Antragsgegnerin weder etwas dargetan noch sonst ersichtlich. Allein der Umstand, dass der Account nach interner Prüfung und bewusster Entscheidung deaktiviert wurde und dass die Antragsgegnerin mitteilen lässt, diesen nicht wieder aktivieren zu wollen, steht der Annahme der Wiederholungsgefahr nicht entgegen. Der Antragsgegnerin wäre es jederzeit möglich, den Account wieder online zu stellen. Dies gilt umso mehr, als nicht vorgetragen und damit völlig unklar ist, weshalb die Deaktivierung erfolgt war. Der Vortrag, das Nutzerkonto sei als „vertragswidrig“ eingestuft worden und die Entscheidung zur Deaktivierung beruhe „auf den Vertragsbedingungen“ der Antragsgegnerin, ist insoweit völlig unsubstantiiert. Die Kammer kann daher nicht ausschließen, dass eine erneute Überprüfung seitens der Antragsgegnerin – bei ggf. inhaltlichen Änderungen des Accounts, aber unter Beibehaltung des Namens des Antragstellers und Verwendung seiner Lichtbilder – zu einer anderslautenden

Entscheidung der Antragsgegnerin und dann wieder zur Aktivierung des Nutzerkontos führen würde. Daher kann der Wiederholungsgefahr grds. – und so auch vorliegend – nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverfügung begegnet werden. Weshalb die Antragsgegnerin eine solche nicht abgegeben hat, wurde nicht erklärt. Im Übrigen zeigt der Schriftwechsel Anlagen A 2 bis A 5, dass die diesbezüglichen Zusagen der Antragsgegnerin gerade nicht als tragfähig bewertet werden können. Die schriftlich zugesagte Zugriffsbeschränkung war tatsächlich nicht erfolgt. Der Antragssteller kann deshalb nicht auf eine freiwillige Zusage der Antragsgegnerin, den Account nicht wieder aktivieren zu wollen, verwiesen werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich auch, dass der geltend gemachte Anspruch nicht durch Erfüllung untergegangen ist (§ 362 Abs. 1 BGB), weil Erfüllung allein durch die Deaktivierung und die schlichte Zusage der Antragsgegnerin, das Nutzerkonto nicht wieder aktivieren zu wollen, nicht eingetreten ist.

3. Es ist auch ein Verfügungsgrund gegeben.

Ein Verfügungsgrund liegt vor, wenn die objektiv begründete Gefahr besteht, dass durch Veränderung des Status quo die Rechtsverwirklichung des Antragstellers mittels des im Hauptsacheprozess erlangten Urteils einschließlich dessen Vollstreckung vereitelt oder erschwert werden könnte (MuKoZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, ZPO § 935 Rn. 15, beck-online). „Für den Antrag genügt jedes ernstliche eilige Bedürfnis des Gläubigers, Köln NJW-RR 2009, 1725; Düss FamRZ 1991, 1181; LG Brschw ZMR 2015, 473. Ein Verfügungsgrund (Dringlichkeit) folgt bei einer Unterlassungsverfügung regelmäßig schon aus der Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr iSd § 1004 BGB, BGH GRUR 2022, 1459 Rn. 41; Köln NJW-RR 2020, 30 Rn. 68. [...] Durch sein prozessuales Verhalten kann der Verfügungskläger den grds. bestehenden Verfügungsgrund selbst widerlegen, zB durch Zuwarten in Kenntnis aller den Erlass der Verfügung rechtfertigenden Umstände [...], Ffm BeckRS 2024, 15817 Rn. 8; KG NJW-RR 2019, 1260 Rn. 9; Nürnb NJW-RR 2019, 105 Rn. 15; Köln GRUR-RR 2018, 95 Rn. 21; Hamm BeckRS 2010, 29048; Hmb NJW-RR 2007, 763 (forum-shopping); Düss NJW-RR 2000, 825; LG Karlsru NJW-RR 2021, 882 Rn. 48. Die so genannte Dringlichkeitsfrist wird in Lauf gesetzt, wenn der Antragsteller Kenntnis von der Verletzungshandlung und dem hierfür Verantwortlichen hat und alle Informationen und Glaubhaftmachungsmittel besitzt, um mit Aussicht auf Erfolg den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragen zu können, Mü GRUR 2020, 385 Rn. 60. Um die Zeitspanne für diese Selbstwiderlegung zu bestimmen, sind die Besonderheiten des Einzelfalles und die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, Saarbr NJW-RR 2020, 504; Köln NJW-RR 2019, 1213; KG NJW-RR 2012, 1382. Auch wenn es regelmäßig nicht als dringlichkeitsschädlich angesehen wird, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnisserlangung gestellt wird, Ffm GRUR-RR 2020, 102, kann es im Einzelfall an der Dringlichkeit fehlen, wenn die Stellung eines Verfügungsantrags nicht binnen eines Monats nach Kenntnis der zur ihrer Begründung herangezogener Umstände erfolgt, Ffm NJOZ 2021, 59.“ (Anders/Gehle/Becker, 83. Aufl. 2025, ZPO § 940 Rn. 8, beck-online).

Die Deaktivierung des Accounts nebst Bekundung der Antragsgegnerin, diesen nicht wieder aktivieren zu wollen, steht der Dringlichkeit des Unterlassungsbegehrens des Antragstellers hier nicht entgegen. Wie oben bereits ausgeführt, hinderte ohne (strafbewehrte Unterlassungserklärung bzw.) vollstreckbaren Titel die Antragsgegnerin nichts daran, den Account jederzeit wieder zu aktivieren. Auf die obigen Ausführungen zur Wiederholungsgefahr wird insoweit Bezug genommen.

Eine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit seitens des Antragstellers ist nicht gegeben. Dafür gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht [REDACTED] einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelebt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht [REDACTED] eingehoben wird. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelebt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelebt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelebt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.